



Egbert Weigel
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Handels- und
Gesellschaftsrecht
Mediator
Zertifizierter Berater für
Steuerstrafrecht (DAA)

Christine Walter
Rechtsanwältin

Cornelia Kömmerling
Fachanwältin für Steuerrecht
Familienrecht §§ 4, 4a FAO

Moltkestraße 20, 76829 Landau
Eingang via Glacisstr, Parkplatz im Hof

Kontakt
Telefon 06341/9256-0/Fax 9256-25
kanzlei@rechtsanwaltweigel.de
www.rechtsanwaltweigel.de

Mandanten-Information: Überbrückungshilfe III und Neustarthilfe – diese neuen Regeln gelten für die Beantragung der Hilfgelder

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

nach der Überbrückungshilfe I (für die Fördermonate Juni bis August 2020), der Überbrückungshilfe II (Fördermonate September bis Dezember 2020) und der sogenannten November- und Dezemberhilfe, die eigens aufgrund des Teil-Lockdowns ab November bis Mitte Dezember 2020 ins Leben gerufen wurde, steht bereits die

nächste Unterstützung in den Startlöchern. Die **Überbrückungshilfe III soll den Zeitraum November 2020 bis Juni 2021 abdecken** und enthält für Soloselbständige eine **zusätzliche Unterstützung: die Neustarthilfe**.

Das Bundesministerium für Finanzen verspricht auf seiner Website hierzu eine deutliche Verbesserung gegenüber den vorherigen Phasen. So soll die Beantragung einfacher und die Förderung großzügiger ausfallen. Außerdem sollen die Gelder einem größeren Kreis an Unternehmen zur Verfügung stehen.

Inhaltsverzeichnis

1	Wer kann Überbrückungshilfe III beantragen?	2
2	Welche Kosten sind förderfähig?	2
3	Wie hoch ist die Förderung?	3
4	Diese Ausnahmen gibt es	4
5	Wie funktioniert die Antragstellung?	5
6	Muss die Überbrückungshilfe III versteuert werden?	6
7	Neustarthilfe	6
8	Das sollten Sie jetzt tun	7

Anhang: Tabellarische Aufstellung Umsatzerlöse und Fixkosten	8
--	---

Hinweis: Sowohl bei der Überbrückungshilfe III als auch bei der Neustarthilfe handelt es sich um nicht-rückzahlbare Zuschüsse. Wichtig ist jedoch, dass sie in richtiger Höhe berechnet werden.

Im Folgenden erläutern wir Ihnen die wesentlichen Eckpunkte der Überbrückungshilfe III. Auf die ersten beiden Phasen der Überbrückungshilfe (Fördermonate Juni bis Dezember 2020) gehen wir nicht mehr gesondert ein.

Hinweis: Anträge für die Überbrückungshilfe II können noch bis zum 31.03.2021 gestellt werden. Die Überbrückungshilfe III und die Neustarthilfe sind noch nicht beantragbar. Wir empfehlen Ihnen dennoch, uns so schnell wie möglich Ihre Unterlagen zukommen zu lassen.

1 Wer kann Überbrückungshilfe III beantragen?

Begünstigt sind grundsätzlich - anders als bei den Überbrückungshilfen I und II - **alle Unternehmen mit einem Jahresumsatz von bis zu 750 Mio. €**, die in **einem Monat einen Umsatzeinbruch von mindestens 30 %** gegenüber dem Referenzmonat 2019 erlitten haben. Sie können dann (gegebenenfalls jeweils) für den betreffenden Monat Überbrückungshilfe beantragen.

Im Haupterwerb tätige **Soloselbständige und Freiberufler** sind ausdrücklich als antragsberechtigt erwähnt. Einleitende Voraussetzung ist, dass diese über einen Sitz oder eine Betriebsstätte im Inland verfügen müssen und bereits vor dem 01.05.2020 am Markt tätig waren. Explizit genannt sind auch **gemeinnützige Institutionen, die Kultur- bzw. Veranstaltungswirtschaft sowie die Reisebranche**.

Damit werden die Hilfen so angepasst, dass sie besser bei den besonders betroffenen Unternehmen ankommen. Eine Auszahlung an Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb dauerhaft eingestellt oder die Insolvenz beantragt haben, ist ausgeschlossen. Zudem darf sich das Unternehmen am 31.12.2019 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befunden haben.

Hinweis: Um eine Doppelförderung auszuschließen, darf ein Unternehmen für die Fördermonate November und Dezember 2020 keine Überbrückungshilfe III beantragen, wenn bereits November- oder Dezemberhilfe gewährt wurde. Leistungen nach der Überbrückungshilfe II für diese Monate werden angerechnet.

2 Welche Kosten sind förderfähig?

2.1 Fixkosten

Bei der Überbrückungshilfe III handelt es sich (wie in den ersten beiden Phasen) um einen Fixkostenzuschuss für abschließend genannte Kostenarten. Daher bestimmt sich die Höhe der Überbrückungshilfe III auch maßgeblich nach den entstandenen Fixkosten. Diese werden abhängig vom Umsatzrückgang in prozentualer Höhe gefördert. Welche Kosten im Einzelnen förderfähig sind, können Sie dem Punkt 2.2 entnehmen. Diese wurden im Zusammenhang mit der Überbrückungshilfe III noch einmal erweitert.

Grundsätzlich **nicht** begünstigt sind private Lebenshaltungskosten und ein kalkulatorischer Unternehmerlohn. Diese sind gegebenenfalls im Rahmen länderspezifischer Förderprogramme, wie beispielsweise bei der Überbrückungshilfe PLUS des Landes NRW, begünstigt.

Sollten Sie Fragen zu den länderspezifischen Corona-Hilfen haben, sprechen Sie uns jederzeit gerne an.

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass **nur sogenannte „ungedekte Fixkosten“ förderfähig sind!** Sollten Sie hierzu Fragen haben, sprechen Sie uns jederzeit an.

Diese Regelung gilt auch für die Überbrückungsphase II.

2.2 Liste der förderfähigen Kosten

Die Bundesanweisung enthält eine abschließende Liste von Kosten, die förderfähig sind. Es handelt sich dabei um die folgenden Aufwendungen:

1. Mieten und Pachten für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen. Auch Kosten für das häusliche Arbeitszimmer können angesetzt werden, wenn sie für das Jahr 2019 steuerlich abgesetzt wurden.
2. Weitere Mietkosten, insbesondere für Fahrzeuge und Maschinen
3. Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen
4. Handelsrechtliche zeitanteilige Abschreibungen von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens in Höhe von 50 %
5. Finanzierungskostenanteil von Leasingraten
6. Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV
7. Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen
8. Grundsteuern
9. Betriebliche Lizenzgebühren
10. Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben
11. Kosten für Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe anfallen.
12. Kosten für Auszubildende
13. Personalaufwendungen im Förderzeitraum (Januar bis Juni 2021), die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst

sind, werden pauschal mit 20 % der Fixkosten nach den vorstehenden Ziffern gefördert.

14. Provisionen, die Inhaber von Reisebüros den Reiseveranstaltern aufgrund corona-bedingter Stornierungen zurückgezahlt haben. Anders als bei den Überbrückungshilfen I und II entfällt die Begrenzung auf Pauschalreisen. Weiterhin werden auch kurzfristige Buchungen berücksichtigt. In der Reisebranche sind auch externe sowie durch eine erhöhte Personalkostenpauschale abgebildete interne Ausfallkosten für den Zeitraum März bis Dezember 2020 förderfähig.
15. Bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen für Hygienemaßnahmen bis zu 20.000 €
16. Marketing- und Werbekosten in Höhe der entsprechenden Ausgaben im Jahr 2019
17. Unternehmen der Veranstaltungs- und Kulturbranche können für den Zeitraum März bis Dezember 2020 Ausfallkosten geltend machen; förderfähig sind dabei interne und externe Ausfallkosten.
18. Investitionen in Digitalisierung (z.B. Aufbau oder Erweiterung von Online-Shops). Hier sind auch Kosten förderfähig, die außerhalb des Förderzeitraums entstanden sind. Insgesamt sind bis zu 20.000 € an Kosten begünstigt.
19. Zusätzliche Umbaukosten für Hygienemaßnahmen

Hinweis: Punkt 19 betreffend werden angemessene Kosten bis zu 20.000 € monatlich berücksichtigt, die im Zeitraum März 2020 bis Juni 2021 angefallen sind.

20. Für die Pyrotechnikindustrie: Lager- und Transportkosten für die Monate Dezember 2020 bis Juni 2021
21. Für die Reisebranche: Externe Vorbereitungs- und Ausfallkosten werden um eine 50%ige Pauschale für interne Kosten erhöht.

Hinweis: Sollten Sie zu den förderfähigen Kosten Fragen haben, sprechen Sie uns gerne an.

Sollte den Kosten ein Vertrag zugrunde liegen, muss dieser vor dem 01.09.2020 geschlossen worden sein. Außerdem müssen die Fixkosten im jeweiligen Fördermonat fällig sein. Auch gestundete Fixkosten aus den Vormonaten können berücksichtigt werden, wenn diese im Förderzeitraum fällig werden.

Beispiel

Frau Schmidt hat monatliche Mietkosten für ihre Geschäftsräume in Höhe von 1.000 €. Die Mieten sind

jeweils zum Ersten des Monats fällig. Die Mieten für die Monate Oktober bis Dezember 2020 wurden gestundet und sind nun im Februar 2021 fällig.

Lösung

Die Mieten für die Monate Oktober bis Dezember 2020 sind im Monat Februar 2021 als Fixkosten zu berücksichtigen.

Bitte beachten Sie, dass es sich in unserem Beispiel um ungedeckte Fixkosten handelt.

3 Wie hoch ist die Förderung?

Basierend auf der Höhe des Umsatzeinbruchs im Förderzeitraum wird ein gestaffelter Erstattungssatz gewährt, der monatsweise zu berechnen ist.

3.1 Erstattungssatz

Dazu ist für die Monate November 2020 bis Juni 2021 pro Monat der Umsatzeinbruch in Bezug auf den entsprechenden Monat des Jahres 2019 zu berechnen.

Die Staffelung gestaltet sich folgendermaßen:

- Umsatzeinbruch > 70 %
→ Erstattung von 90 % der Fixkosten
- Umsatzeinbruch ≥ 50 % bis ≤ 70 %
→ Erstattung von 60 % der Fixkosten
- Umsatzeinbruch ≥ 30 % bis < 50 %
→ Erstattung von 40 % der Fixkosten
- Umsatzeinbruch < 30 %
→ keine Erstattung

Hierbei ist für jeden Monat separat der jeweilige Erstattungssatz zu ermitteln.

Beispiel

Im Jahr 2019 hat der Unternehmer Herr Müller folgende Umsätze erwirtschaftet:

Januar:	20.000 €
Februar:	24.000 €
März:	16.000 €
April:	8.000 €
Mai:	15.000 €
Juni:	18.000 €

2021 betragen die Umsätze:

Januar:	3.100 €
---------	---------

Februar:	8.000 €
März:	6.300 €
April:	3.200 €
Mai:	8.700 €
Juni:	15.000 €

Lösung

Der Umsatzeinbruch im Januar 2021 beträgt mehr als 70 % verglichen mit Januar 2019; 90 % der im Januar 2021 anfallenden Fixkosten werden daher erstattet.

In den Monaten Februar bis April 2021 beträgt der Umsatzeinbruch mehr als 50 %, aber weniger als 70 % gegenüber den entsprechenden Zeiträumen 2019. Daher werden 60 % der in den Monaten Februar bis April anfallenden Fixkosten erstattet.

Im Mai 2021 ist der Umsatz gegenüber Mai 2019 um 42 % eingebrochen; es werden daher 40 % der begünstigten Fixkosten im Mai 2021 gezahlt.

Im Juni 2021 ist der Umsatz verglichen mit Juni 2019 um weniger als 30 % zurückgegangen; ein Zuschuss wird daher nicht gezahlt.

Bitte beachten Sie, dass es sich in unserem Beispiel um ungedeckte Fixkosten handelt.

Für den gesamten Unternehmensverbund ist nur ein Antrag auf Überbrückungshilfe III zu stellen. Die Umsatzrückgänge sowie die Erstattungssätze werden einheitlich für den gesamten Unternehmensverbund ermittelt. Außerdem gilt für alle verbundenen Unternehmen zusammen der Höchstbetrag von 1,5 Mio. € pro Monat. Fixkosten, die an verbundene Unternehmen gezahlt werden, sind nicht förderfähig.

Beispiel

Im Rahmen einer Betriebsaufspaltung vermietet Frau Meier an ihre GmbH eine Lagerhalle. Die GmbH zahlt dafür eine Miete an Frau Meier.

Lösung

Die Mietzahlungen zählen per se nicht zu den förderfähigen Fixkosten, da Frau Meier die Betriebsgesellschaft beherrscht.

3.2 Höchstbetrag

Jedes Unternehmen kann einen Fixkostenzuschuss von bis zu 1,5 Mio. € pro Monat erhalten sowie Abschlagszahlungen von bis zu 100.000 €. Die ersten Abschlagszahlungen sind im Februar zu erwarten, die reguläre Auszahlung ist für März geplant.

Hinweis: Für besonders von der Krise betroffene Branchen wie die Reisebranche, die Kultur- und Veranstaltungsbranche, den Einzelhandel, die Pyrotechnikbranche sowie für Soloselbständige gibt es weitere Möglichkeiten im Rahmen der Überbrückungshilfe III. Sprechen Sie uns hierzu gerne an.

4 Diese Ausnahmen gibt es

4.1 Was gilt für verbundene Unternehmen?

Stehen mehrere rechtlich selbständige Unternehmen unter dem beherrschenden Einfluss derselben Person und bedienen diese Unternehmen denselben Markt, liegen verbundene Unternehmen im Sinne der Überbrückungshilfe vor. Dies hat zur Folge, dass die verbundenen Unternehmen als ein Unternehmen behandelt werden.

4.2 Was gilt für den Einzelhandel?

Der Lockdown gefährdet auch zunehmend die Existenz von Einzelhändlern. Diese sollen nun nicht mehr auf den Kosten für Saisonware sitzen bleiben, weshalb für verderbliche Ware und für Saisonware, darunter Weihnachtsartikel, Feuerwerkskörper und Winterkleidung der Wintersaison 2020/2021, folgende Sonderregelung gilt:

Abschreibungen auf das Umlaufvermögen können unter bestimmten Voraussetzungen zu 100 % als Fixkosten zum Ansatz gebracht werden.

Die Warenwertabschreibung berechnet sich dabei aus der Differenz der kumulierten Einkaufspreise und der kumulierten Abgabepreise für die gesamte betrachtete Ware.

Hinweis: Die Sonderregelung gilt nicht für sonstige Aufwände wie beispielsweise Einkaufs- und Verkaufsaufwand.

Um Missbrauch vorzubeugen, besteht bei den Unternehmen eine Dokumentations- und Nachweispflicht über den jeweiligen Verbleib beziehungsweise die Wertentwicklung der Waren. **Eine eidesstattliche Versicherung und eine Bestätigung durch den prüfenden Dritten zu den Angaben sind ebenfalls vorzulegen.**

Weiterhin gilt die Regelung nur für solche Unternehmen, die 2019 aus ihrer regulären Geschäftstätigkeit einen Gewinn und 2020 einen Verlust erwirtschaftet haben und direkt von Schließungsanordnungen betroffen sind.

Hinweis: Für Unternehmen, die 2020 gegründet wurden, gelten Sonderregelungen. Sprechen Sie uns bei Bedarf hierzu gerne an.

4.3 Pyrotechnik- und Reisebranche

Aufgrund des ausgefallenen Silvesterfeuerwerks zum Jahreswechsel 2020/2021 leidet die Pyrotechnikindustrie sehr stark unter den Corona-Maßnahmen. Daher gilt hier im Rahmen der Überbrückungshilfe III eine Sonderregelung, im Rahmen derer Unternehmen eine Förderung für die Monate März bis Dezember 2020 beantragen können. Zusätzlich können Lager- und Transportkosten für den Zeitraum Dezember 2020 bis Juni 2021 zum Ansatz gebracht werden.

5 Wie funktioniert die Antragstellung?

Die Beantragung der Überbrückungshilfe III ist nur durch einen sogenannten prüfenden Dritten, das heißt einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Rechtsanwalt, möglich.

Hinweis: Soloselbständige sollen - wie bei der November- und Dezemberhilfe - bis zu einem Betrag von 5.000 € selbst antragsberechtigt sein. Dazu benötigen sie voraussichtlich ein ELSTER-Zertifikat. Dieses kann hier beantragt werden:

<https://www.elster.de/eportal/registrierung-auswahl/hinweis2>

Im Rahmen der Antragstellung sind Angaben zu den Umsatzeinbrüchen in den Monaten November 2020 bis Juni 2021 sowie zu den förderfähigen Fixkosten im Förderzeitraum November 2020 bis Juni 2021 zu machen. Sollten die Werte bei Antragstellung noch nicht vorliegen, sind sachgerechte Schätzungen vorzunehmen.

Für die Antragstellung ist ein zweistufiges Verfahren vorgesehen:

1. Zunächst muss der Antrag auf Überbrückungshilfe III aufgrund von Schätzungen und Prognosen gestellt werden.
2. Zeitlich nachgelagert erfolgt eine Schlussabrechnung, in der die tatsächlichen Werte nachgewiesen werden müssen.

Bei der Antragstellung kann zudem ausgewählt werden, nach welcher **beihilferechtlichen Regelung** die Überbrückungshilfe III beantragt werden soll:

1. Fixkostenhilfe: Hierbei ist zu beachten, dass aufgrund des europäischen Beihilferechts entsprechende ungedeckte Fixkosten bzw. Verluste nachgewiesen werden müssen. Eine Förderung ist je nach Unternehmensgröße bis zu 70 bzw. 90 % der ungedeckten Fixkosten möglich, jedoch auf 3 Mio. € maximal gedeckelt.

2. Kleinbeihilfen-Regelung sowie die De minimis Verordnung: Bei Zuschüssen bis zu 1 Mio. € kann die Antragstellung auf Basis dieser Regelung erfolgen. Ein Nachweis von Verlusten ist nicht notwendig.

5.1 Fristen

Die Beantragung der Überbrückungshilfen für alle Phasen erfolgt in jeweils unabhängigen Verfahren. Voraussetzung für die Beantragung der Überbrückungshilfe III ist also nicht, dass bereits Überbrückungshilfe I und/oder Überbrückungshilfe II beantragt bzw. ausgezahlt wurde. **Sie können die Überbrückungshilfe III demnach komplett unabhängig von den Überbrückungshilfen I und II beantragen.** Anträge auf Gewährung der Überbrückungshilfe III sollen ab den ersten Wochen des Jahres 2021 möglich sein.

5.2 Schlussabrechnung

Nach buchhalterischem Abschluss müssen die tatsächlich entstandenen Umsätze und Fixkosten gemeldet und nachgewiesen werden. Diese sogenannte Schlussabrechnung muss ebenfalls zwingend durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Rechtsanwalt erfolgen.

Sollte sich aus der Schlussabrechnung ergeben, dass eine überhöhte Überbrückungshilfe ausgezahlt wurde, hat eine Rückzahlung zu erfolgen. Sollte sich hingegen ergeben, dass die bisher ausgezahlte Überbrückungshilfe zu gering ist, sind nachträgliche Erstattungen nicht möglich.

Beispiel

Frau Schmidt hat bei der Antragstellung angegeben, dass der Umsatzeinbruch verglichen zum jeweiligen Vergleichsmonat 2019 im gesamten Zeitraum Januar bis Juni 2021 insgesamt 80 % beträgt. Die förderfähigen Kosten wurden mit monatlich 3.000 € angegeben. Frau Schmidt wurde eine Überbrückungshilfe von 16.200 € für den Förderzeitraum Januar bis Juni ausgezahlt.

Nach Abschluss des Monats Juni 2021 stellt sich heraus, dass der Umsatz in diesem Monat im Vergleich zu Juni 2019 nur zu 50 % zurückgegangen ist. Die übrigen Werte (Umsätze und Fixkosten) konnten bestätigt werden.

Lösung

Frau Schmidt hat zu Recht Überbrückungshilfe III erhalten. Allerdings muss sie 900 € zurückzahlen: Denn für Juni 2021 hätte sie nur eine Überbrückungshilfe von 1.800 € (= 3.000 € x 60 %) erhalten

dürfen. Tatsächlich wurden jedoch 2.700 € (= 3.000 € x 90 %) ausgezahlt.

6 Muss die Überbrückungshilfe III versteuert werden?

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die **Überbrückungshilfe III der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer unterliegt**. Sofern es sich beim Antragsteller um einen Gewerbetreibenden handelt, erhöht die Überbrückungshilfe III auch das für die Gewerbesteuer maßgebliche Jahresergebnis. Es fällt jedoch keine Umsatzsteuer an, da der Überbrückungshilfe III kein Leistungsaustausch zugrunde liegt. Damit ist die **Überbrückungshilfe nicht steuerbar im Sinne des Umsatzsteuergesetzes**.

7 Neustarthilfe

Soloselbständige, darunter Künstler, Moderatoren, Fitnesstrainer usw., haben im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeiten gegebenenfalls nur geringe betriebliche Fixkosten und profitieren daher nur sehr eingeschränkt von den Überbrückungshilfen. Um diese Personengruppe auch zu fördern, wird die bisherige Erstattung von Fixkosten um eine einmalige Betriebskostenpauschale - die Neustarthilfe - ergänzt.

Voraussetzung ist, dass im Rahmen der Überbrückungshilfe III keine weiteren Kosten geltend gemacht werden.

Hinweis: Somit schließt die Neustarthilfe die Beantragung der klassischen Überbrückungshilfe III aus. Gerne prüfen wir unter Berücksichtigung der gegebenenfalls möglichen länderspezifischen Förderungen, welcher Antrag für Sie günstiger ist.

7.1 Wer ist antragsberechtigt?

Die Neustarthilfe kann von Soloselbständigen beantragt werden, die ihr **Einkommen im Jahr 2019** (für den Fall, dass das Unternehmen bereits 2019 bestand) **zu mindestens 51 % aus ihrer selbständigen Tätigkeit** erzielt haben.

7.2 Höhe der Neustarthilfe

Zwar handelt es sich nach dem Sinn und Zweck der Förderung um einen Betriebskostenzuschuss, tatsächlich orientiert sich die Neustarthilfe aber - anders als die Überbrückungshilfe III - nicht an den tatsächlichen Kosten, welche Soloselbständige oftmals gerade nicht haben, sondern am Referenzumsatz.

Die Neustarthilfe wird nur dann in voller Höhe gewährt (**volle Betriebskostenpauschale**), wenn der Umsatz des Solo-Selbständigen während des Zeitraums Januar 2021 bis Juni 2021 im Vergleich zu einem sechsmonatigen Referenzumsatz aus 2019 um 60 % oder mehr gesunken ist. Der Referenzumsatz 2019 wird ermittelt, indem der durchschnittliche Monatsumsatz 2019 berechnet und dann mit dem Faktor sechs multipliziert wird.

Beispiel

Eine Künstlerin hatte im Jahr 2019 insgesamt einen Jahresumsatz von 24.000 € erwirtschaftet. Der sechsmonatige Referenzumsatz berechnet sich wie folgt:

$$24.000 \text{ €} / 12 \times 6 = 12.000 \text{ €}$$

Die **Betriebskostenpauschale** beträgt **einmalig 50 %** des sechsmonatigen Referenzumsatzes. Eine Anrechnung auf die Grundsicherung erfolgt wegen der Zweckbindung nicht.

Hinweis: Bei der Berechnung der Kinderzulage wird die Neustarthilfe ebenfalls nicht herangezogen.

Die **Neustarthilfe ist auf 7.500 € gedeckelt**. Bei einem Umsatz von 10.000 € im Zeitraum Januar 2019 bis Juni 2019 beträgt die Neustarthilfe folglich 5.000 €.

7.3 Auszahlung und mögliche Rückzahlung

Damit die Neustarthilfe ihren Zweck erfüllt und zügig bei den Antragstellern ankommt, soll sie 2021 als Vorschuss gezahlt werden, obwohl die konkreten Umsatzeinbußen während der Laufzeit des Förderzeitraums (Januar 2021 bis Juni 2021) noch nicht feststehen.

Für den Fall, dass der Umsatz bis Juni 2021 entgegen den Erwartungen über 40 % des Referenzumsatzes liegt, müssen die Vorschusszahlungen anteilig zurückgezahlt werden.

7.4 Endabrechnung

Nach Ablauf des Förderzeitraums müssen Zuschussempfänger aufgrund des vorläufigen Charakters der Betriebskostenpauschale eine Endabrechnung vornehmen. Dabei liegt die Besonderheit darin, dass etwaige Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit zu den Umsätzen aus selbständiger Tätigkeit hinzuzurechnen sind. Anfallende Rückzahlungen sind der jeweiligen Bewilligungsstelle bis zum 31.12.2021 unaufgefordert mitzuteilen und zu überweisen. Zwar obliegt diese Endabrechnung der eigenen Verantwortung des Begünstigten, aber es sollen

zur Bekämpfung von Subventionsbetrug stichprobenhafte Nachprüfungen stattfinden.

7.5 Antragstellung

Zur Entbürokratisierung und zur Vermeidung weiterer Kosten sind Soloselbständige auch ohne Einschaltung eines prüfenden Dritten direkt antragsberechtigt. Dafür müssen sie das ELSTER-Zertifikat nutzen. Sollten Sie noch kein ELSTER-Zertifikat besitzen, können Sie sich dieses unter <https://www.elster.de/eportal/registrierung-auswahl/hinweis2> erstellen.

7.6 Steuerpflicht

Als Teil der Überbrückungshilfe III unterliegt die Neustarthilfe der Einkommen- und Gewerbesteuerpflicht. Mangels Gegenleistung an den Staat unterliegt sie jedoch nicht der Umsatzsteuer.

8 Das sollten Sie jetzt tun

Sollten Sie **Neustarthilfe** beantragen wollen, können Sie dies ohne unser Zutun machen (siehe Punkt 7.5). Wir bitten Sie jedoch, uns kurz über Ihr Vorhaben in Kenntnis zu setzen, um das beste Vorgehen für Sie abzustimmen. Beachten Sie bitte auch die Antragsvoraussetzungen und Rechenbeispiele in Punkt 7. Zur Beschleunigung des Antragsverfahrens für die **Überbrückungshilfe III** können Sie uns unterstützen, indem Sie aktiv an der Umsatz- und Fixkostenermittlung mitwirken. Damit Ihr Antrag nach Freischaltung des Antragsportals schnell gestellt werden kann, können Sie Folgendes tun:

- Reichen Sie Ihre Buchhaltungsunterlagen für die jeweiligen Monate möglichst frühzeitig bei uns ein. Bitte stellen Sie sicher, dass alle relevanten Belege dabei sind und keine Belege fehlen.
- Schätzen Sie möglichst frühzeitig ab, ob die Möglichkeit besteht, dass Sie die Voraussetzungen für die Überbrückungshilfe III erfüllen, und halten Sie gegebenenfalls Rücksprache mit uns.

Hinweis: Die Voraussetzungen für die Überbrückungshilfe III wurden gegenüber Phase I und auch Phase II erheblich gelockert.

Es ist daher sehr gut möglich, dass Sie die Voraussetzungen für die Phase III erfüllen, obwohl die Voraussetzungen für Phase I und II bei Ihnen nicht vorlagen.

- Sollten Sie für eine Antragstellung in Frage kommen, schätzen Sie anhand der aktuellen individuellen Gegebenheiten Ihres Betriebs die Umsätze für die Monate November 2020 bis Juni 2021 ab.
- Stellen Sie Ihre voraussichtlichen förderfähigen Fixkosten für die Monate November 2020 bis Juni 2021 zusammen. **Nutzen Sie dazu gerne die tabellarische Aufstellung der Umsatzerlöse und Fixkosten auf Seite 8.**

Hinweis: Fixkosten sind nur erstattungsfähig, wenn die zugrundeliegenden Verträge vor dem 01.09.2020 geschlossen wurden und die Fixkosten ungedeckt sind. Melden Sie sich gerne bei uns, wenn Sie hierbei Unterstützung benötigen.

Mit freundlichen Grüßen

Anhang: Tabellarische Aufstellung Umsatzerlöse und Fixkosten								
Kostenart	11/2020 in €	12/2020 in €	01/2021 in €	02/2021 in €	03/2021 in €	04/2021 in €	05/2021 in €	06/2021 in €
Umsatzerlöse								
Mieten und Pachten für Gebäude, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen								
Weitere Mietkosten								
Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen								
Finanzierungsanteil von Leasingraten								
Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen einschließlich EDV								
Ausgaben für Strom, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen								
Grundsteuern								
Betriebliche Lizenzgebühren								
Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben								
Kosten für Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe anfallen								
Personalaufwendungen: Hatten Sie Personalaufwendungen, die nicht vom Kurzarbeitergeld erfasst sind? Hier reicht die Angabe „ja“ oder „nein“.								
Kosten für Auszubildende								
Bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen für Hygienemaßnahmen bis zu 20.000 €/Monat								